Amtsblatt

der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock

19. Jahrgang	Ausgegeben am 15. November 1988	Nr. 12

Inhalt:

1.) Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 1989
2.) Wasserschau der Gewässer II. Ordnung
3.) Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Uphoff-Siedlung" vom 30.01.1978
4.) Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Teutoburger Weg" vom 06.10.1981
5.) Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Storchenkrug-Siedlung" vom 06.10.1981
6.) Mitteilung zum Erlaß einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB für den Bereich "Liemke/Kirche"

1)

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 1989 liegt nebst Anlagen gem. § 66 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. 1984 S. 475), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG '87) vom 06. Oktober 1987 (GV NW. S. 342), in der Zeit vom

17. November 1988 - 25. November 1988 wie folgt

im Rathaus, Rathausstr. 2 , Zimmer 206, öffentlich aus:

17. November 1988	von	8.30 - 12.00 Uhr,
18. November 1988	von	8.30 - 12.00 Uhr,
21. November 1988	von	8.30 - 12.00 Uhr und
		13.30 - 17.00 Uhr,
22. November 1988	von	8.30 - 12.00 Uhr und
		13.30 - 17.00 Uhr,
23. November 1988	von	8.30 - 12.00 Uhr,
24. November 1988	von	8.30 - 12.00 Uhr,
25. November 1988	von	8.30 - 12.00 Uhr.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen bei der oben genannten Auslegestelle erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 15. November 1988

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:

- Voßebürger -
Beigeordneter

Herausgeber und Verleger: Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock

Bezug unentgeltlich durch die Gemeindeverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock - Hauptamt -, Rathausstraße 2
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 12,--DM jährlich. Bestellungen ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung oder durch Einzahlung der Portopauschale bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde zugunsten der Gemeindekasse. Kennwort "Amtsblatt".

3.)

S A T Z U N G
über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Uphoff-Siedlung" vom 30.01.1978

B e k a n n t m a c h u n g

Der Regierungspräsident in Detmold hat die vom Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock am 30.01.1978 beschlossene Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Uphoff-Siedlung" mit Verfügung vom 28.06.1978 - Az. 35.16 (2/2-78) - mit folgender Maßgabe genehmigt:

Punkt 2.3: Die Einbeziehung der im Deckblatt im Norden gestrichelten Fläche in den Satzungsbereich ist gem. BBauG nicht vertretbar.

Die Genehmigung der obengenannten Satzung ist bereits am 24.08.1978 im Amtsblatt Nr. 11 der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock öffentlich bekanntgemacht worden.

Zu der Maßgabe in der Genehmigungsverfügung hat der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock am 04.10.1988 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock tritt der Maßgabe der Genehmigungsverfügung vom 28.06.1978, Punkt 2.3, bei.

Der Satzungsbereich ist in dem Übersichtsplan, der dieser Bekanntmachung beigefügt ist, umrandet, die nicht genehmigte Fläche schraffiert dargestellt.

Bekanntmachungsansordnung

Der vorstehende Beschluß zur Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Uphoff-Siedlung" wird hiermit gem. § 12 BauGB bekanntgemacht. Die Satzung liegt ab dem 17. Nov. 1988 im Rathaus der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstr. 2, Zimmer 221, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Uphoff-Siedlung" rechtsverbindlich.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
Außerdem kann gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Bauleitpläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 15. Nov. 1988

Der Bürgermeister

gez. Humann

— 4 —